

EINGEGANGEN

25. JUNI 2020

3.3

**Anfrage der SPD-Fraktion gemäß §16 der GO betreffend Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2019 zur Bahnunterführung für den PKW-Verkehr auf der Dieburger Straße“ vom 01.06.2020, eingegangen am 02.06.2020
SPD/0133/20**

Stellungnahme

1. wurde mittlerweile die Umsetzung des o.g. Beschlusses in Angriff genommen?
Ja!
2. Wenn nein, wann gedenkt der Magistrat den einstimmigen Beschluss umzusetzen?
. / .
3. Wenn Ja, wie ist der Stand des Verfahrens und wann kann mit einer Vorlage bzw, einem Bericht des Magistrates gerechnet werden?

Es wurden die alten Unterlagen gesichtet und die Rechtslage hinsichtlich möglicher Kostenbeteiligungen/Fördermöglichkeiten sondiert.

Im März diesen Jahres erhielt § 13 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die folgende Fassung: „Bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten. In Berlin und in der Freien und Hansestadt Hamburg gelten alle öffentlichen Straßen, die nicht in der Baulast des Bundes stehen, als kommunale Straßen.“

Der Gesetzestext lässt weitere Fragen offen. Bei der Klärung dieser Fragen - auch im Hinblick auf die Anforderungen an das Antragsverfahren - in mehreren Telefonaten mit dem Bundesverkehrsministerium wurde, von Seiten des Ministeriums, auf weitere Ausführungen in den zu überarbeitenden Richtlinien zum Eisenbahnkreuzungsgesetz verwiesen.

Diese Richtlinien liegen bis zum heutigen Tag nicht vor.

111